

## Händler-Vertriebsvertrag

zwischen

**SanoViva AG,**

eigenständige Niederlassung Bahnhofstrasse 71

D-78532 Tuttlingen

vertreten durch den GF Harald Breinlinger - „Hersteller“ -

und

Herrn/Frau/Titel/Firma

Vorname, Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Berufsbezeichnung:

Umsatzsteuer ID:

Bankverbindung:



**SanoViva AG**

eigenständige Zweigstelle  
Bahnhofstr. 71  
78532 Tuttlingen

Steuer-Nr.: 21111/00267  
USt.-ID: DE326043779  
HRB-NR: 77 32 59

Harald Breinlinger  
Verwaltungsratspräsident  
Roger Martin  
Verwaltungsrat

Tel.: 07461 – 96645 0  
Fax: 07461 – 96645 50

- „Händler“ -  
Hersteller und Händler einzeln „Partei“  
und zusammen „Parteien“ -

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vertragsgegenstand	3
2. Vertragsprodukte	3
3. Rechte und Pflichten des Händlers	3
4. Rechte und Pflichten des Herstellers	4
5. Preise, Sonderkonditionen, Lieferbedingungen	4
6. Geistiges Eigentum	5
7. Sachmängel, Garantie, Produkthaftung	6
8. Vertraulichkeit, Geheimhaltung	6
9. Vertragsdauer, Kündigung	6
10. Schlussbestimmungen	7

## **Präambel**

- A. Der Hersteller entwickelt, produziert und vertreibt Produkte, die ganzheitlich der Stabilisierung der Kreisläufe von Wasser, Böden, Saatgut, Pflanzen, Tieren und Menschen gewidmet sind. Die Produkte vertreibt der Hersteller überwiegend über seinen Webshop unter <http://www.sanoviva-shop.de/>; die zeitnahe Inbetriebnahme weitere Shops, wie z.B. unter <https://www.sanoviva-shop.ch>, ist in Planung („**Webshop**“).
- B. Der Händler ist selbständiger Händler von Gesundheitsprodukten jeglicher Art, oder selbständig Ausführender eines Heilberufes, oder selbständiger Arzt oder Therapeut, oder sonstiger selbständiger Gewerbetreibender im Gesundheitswesen („**Angehörige von Heilberufen**“).
- C. Der Hersteller beabsichtigt, seine Produkte speziell an Angehörige von Heilberufen direkt zu vertreiben und in diesem Zusammenhang besondere Rabatte („**Sonderkonditionen**“) zu gewähren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Produkten an den Händler sowohl zum Eigengebrauch als auch zum Weitervertrieb.
- 1.2 Der Händler bezieht die Vertragsprodukte des Herstellers dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Herstellers ist der Händler nicht befugt.
- 1.3 Der Händler ist selbständiger Unternehmer, kein Verbraucher und auch kein Arbeitnehmer des Herstellers.

### **2. Vertragsprodukte**

Vertragsprodukte sind alle innerhalb der unter A. bezeichneten Webshops aufgelisteten Produkte. Das Produktsortiment ist nicht abschließend und kann von Hersteller jederzeit ergänzt oder reduziert werden.

### **3. Rechte und Pflichten des Händlers**

- 3.1 Der Hersteller gewährt Sonderkonditionen basierend auf diesem Vertrag nur Angehörigen von Heilberufen. Der Händler sichert insoweit zu, dass er Angehöriger zumindest einer der unter B. genannten Berufsgruppen und damit Angehöriger von Heilberufen ist.
- 3.2 Der Händler ist verpflichtet, die Interessen des Herstellers zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität des Herstellers zu gefährden oder ihm Schaden zuzufügen.

### **4. Rechte und Pflichten des Herstellers**

- 4.1 Der Hersteller wird den Händler im Rahmen seines allgemeinen Geschäftsverkehrs und auf Bestellung durch den Händler mit Vertragsprodukten beliefern. Der Hersteller wird

Bestellungen des Händlers nur bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes ablehnen. Ein solcher liegt etwa dann vor, wenn der Hersteller das betreffende Produkt nicht mehr vertreibt oder die Bestellung wegen Produktionsschwierigkeiten, Produktionsumstellungen, Nichtbelieferung von Vorlieferanten, unerwartet hoher Nachfrage oder unvorhersehbarer Ereignisse nicht annehmen kann.

- 4.2 Der Hersteller wird dem Händler alle notwendigen vorhandenen Produktinformationen innerhalb des Webshops elektronisch zum Download zur Verfügung stellen.

## **5. Preise, Sonderkonditionen, Lieferbedingungen**

- 5.1 Die aktuellen Listenpreise des Herstellers sind jeweils im Internet unter *www.sanoviva-shop.de* aufgeführt. Der Hersteller ist im Rahmen seiner allgemeinen Vertriebspolitik jederzeit zur Änderung seiner Listenpreise berechtigt. Bereits erfolgte Bestellungen des Händlers bleiben von den Änderungen unberührt.

- 5.2 Der Hersteller kann dem Händler für die Bestellung von Vertragsprodukten einen Rabatt gewähren, den der Hersteller mit dem Händler individuell und umsatzabhängig vereinbart, oder für jede Bestellung gesondert ermittelt. Wenn und soweit der Hersteller einen Rabatt gewährt, handelt es sich dabei grundsätzlich um eine freiwillige Leistung, die, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, jederzeit vom Hersteller ganz oder teilweise widerrufen werden kann. Der Händler hat keinen Anspruch darauf, dass überhaupt Rabatte gewährt werden. Werden solche Rabatte gewährt, hat der Händler keinen Anspruch auf unveränderte Fortzahlung derselben über die getroffenen Zusagen hinaus.

- 5.3 Die Gewährung von Rabatten hat keine Auswirkung auf die Preisbildung des Händlers. Insoweit ist der Händler in seiner Preisbildung frei und erhält keine Vorgaben für den Weitervertrieb.

- 5.4 Die vom Hersteller gelieferten Vertragsprodukte sind ohne Abzug durch Vorauszahlung oder per geeigneter Zahlungsmittel wie Kreditkartenzahlung etc. zu bezahlen. Alle möglichen Zahlungswege sind im Webshop ersichtlich. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Vertragsprodukte Eigentum des Herstellers.

- 5.5 Im Übrigen gelten für alle in Ausführung dieses Vertrages getätigten Verkaufsgeschäfte des Herstellers an den Händler die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Herstellers in der jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers sind im Webshop abgebildet und sind Bestandteil dieses Vertrags.

## **6. Geistiges Eigentum**

- 6.1 Während der Vertragsdauer ist der Händler berechtigt und verpflichtet, die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen des Herstellers in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag zu verwenden und dabei deren Wert und Ruf zu erhalten. Der Händler darf die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herstellers nicht in seiner Firmierung oder Geschäftsbezeichnung verwenden. Wenn der Hersteller eine Marke oder ein sonstiges geschütztes Zeichen auf andere Weise oder nicht mehr nutzen möchte, wird auf Verlangen des Herstellers auch der Händler die Benutzung auf die andere Weise umstellen oder einstellen.

- 6.2 Der Händler darf die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine

anderen Marken und sonstigen Zeichen verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken und sonstigen geschützten Zeichen des Herstellers besteht.

- 6.3 Der Händler wird dem Hersteller jede von ihm festgestellte unerlaubte Benutzung der Marken und die sonstigen geschützten Zeichen durch Dritte unverzüglich melden. Dies gilt auch in Bezug auf alle Wettbewerbsverstöße sowie alle Verletzungen gewerblicher Schutzrechte.
- 6.4 Der Händler stellt den Hersteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Hersteller wegen der Verletzung ihrer Rechte durch auf den Händler zurückzuführenden Verhaltens geltend machen. Der Händler übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung vom Hersteller, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Händler nicht zu vertreten ist. Der Händler ist verpflichtet, den Hersteller für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

## **7. Sachmängel, Garantie, Produkthaftung**

- 7.1 Der Händler ist verpflichtet, berechnete Sachmängelansprüche von Kunden zu erfüllen. Der Händler wird den Hersteller über jeden Sachmangel rechtzeitig unterrichten.
- 7.2 Ebenso wird der Händler den Hersteller unverzüglich über ihm bekanntwerdende Produktfehler und Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte informieren.
- 7.3 Der Händler wird Vertragsprodukte nicht ohne vorherige Zustimmung des Herstellers verändern. Dies gilt auch in Bezug auf deren Zusammensetzung und Verpackung sowie Warnhinweise. Verstößt der Händler gegen diese Pflicht, so haftet er dem Hersteller im Innenverhältnis für Produkthaftungsansprüche Dritter, wenn und soweit der entstandene Schaden durch das Verhalten des Händlers verursacht wurde; Ziffer 6.4 gilt entsprechend.
- 7.4 Für die Sachmängelansprüche des Händlers gegen den Hersteller gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die derzeit geltende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers ist jederzeit im Webshop abgebildet.

## **8. Vertraulichkeit, Geheimhaltung**

Alle Unterlagen und Informationen, insbesondere die Sonderkonditionen, die der Hersteller dem Händler gewährt, sind vertraulich zu behandeln.

## **9. Vertragsdauer, Kündigung**

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 9.3 Die Kündigung und Beendigung dieses Vertrages lassen die in seiner Ausführung geschlossenen Kaufverträge unberührt. Alle bis zur Beendigung dieses Vertrages eingegangenen Lieferverpflichtungen wird der Hersteller entsprechend dem üblichen Geschäftsgang erfüllen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine planwidrige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Umfang von Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 10.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.4 Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Tuttlingen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Händler

---

Unterschrift Hersteller